

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/26b45f37-255b-3ddf-8277-e9d3ad7f70be>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StrlSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-24-2

## § 15 StrlSchV - Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für die grenzüberschreitende Verbringung

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung für eine grenzüberschreitende Verbringung nach [§ 12 Absatz 1](#) ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben, und
2. der Antragsteller Vorsorge getroffen hat, dass die radioaktiven Stoffe nach der Verbringung erstmals nur an Personen abgegeben werden, die die für den Umgang erforderliche Genehmigung besitzen.

<sup>2</sup>Für hochradioaktive Strahlenquellen darf die Genehmigung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. sie und ihr Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnis eine Kennzeichnung nach [§ 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [§ 92 Absatz 1 Satz 2](#) aufweisen und
2. die schriftlichen Unterlagen nach [§ 94 Absatz 3](#) beigefügt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung für eine grenzüberschreitende Verbringung nach [§ 12 Absatz 2](#) ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben, und
2. gewährleistet ist, dass die zu verbringenden radioaktiven Stoffe nicht in einer Weise verwendet werden, die die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes gefährden.

<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

